



Brüssel, den 19.6.2020
C(2020) 4117 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 19.6.2020

zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 19.6.2020

zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates

ERSUCHEN UM STELLUNGNAHME

In ihrer Rolle als Hüterin der Verträge überwacht die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) die Umsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten.¹

Im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, zur Anwendung spezifischer Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte Stellung zu nehmen oder Orientierungshilfen für deren Umsetzung zu geben. Darüber hinaus können die zuständigen nationalen Behörden die Kommission um Orientierungshilfe bei der Auslegung von Artikel 215 AEUV ersuchen.

Mehrere zuständige nationale Behörden haben in einem gemeinsamen Ersuchen die Kommission dazu aufgefordert, zur Anwendung der finanziellen Maßnahmen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates² (im Folgenden „Verordnung“) Stellung zu nehmen.

HINTERGRUND

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung sind sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten Personen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, einzufrieren. Darüber hinaus ist es EU-Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung untersagt, diesen benannten Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Eine der in Anhang I der Verordnung aufgeführten benannten Personen bekleidet eine leitende Funktion in einer nicht benannten Nicht-EU-Einrichtung (im Folgenden „Einrichtung“). Den Angaben einer zuständigen nationalen Behörde zufolge und laut Satzung der Einrichtung ist die benannte Person unter anderem zu Folgendem befugt: Festlegung der Unternehmensstruktur der Einrichtung und der allgemeinen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten, Leitung der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung, Entscheidung über die Eröffnung von Girokonten, über Währungsfragen und über sonstige Konten sowie Ausführung aller Kontentransaktionen.

Die zuständigen nationalen Behörden haben folgende Fragen übermittelt:

„1. Inwieweit wäre Nummer 63 („Kontrolle“) der Vorbildlichen Verfahren der EU³ in Anbetracht der Satzung der Einrichtung auf die benannte Person anwendbar? Wie ist

¹ Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts zuständig.

² Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

³ Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen (Dok. 8519/18) <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/en/pdf>.

Nummer 63 in Verbindung mit den Nummern 66 bis 68 („Indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen“) der Vorbildlichen Verfahren der EU zu sehen?

2. In diesem spezifischen Kontext:

2.1 Sind die Vermögenswerte der Einrichtung einzufrieren?

2.2 Müssen Wirtschaftsteilnehmer in der EU einzeln prüfen, ob die benannte Person die Kontrolle über einen Vermögenswert (z. B. ein Bankkonto) der Einrichtung hat, um diesen einzufrieren?

*2.3 Müssen EU-Wirtschaftsteilnehmer lediglich sämtliche finanziellen Transaktionen blockieren, die auf Bankkonten der Einrichtung **eingehen**, oder müssen sowohl Transaktionen, die auf den Bankkonten **eingehen**, als auch Transaktionen, die von diesen Bankkonten aus **getätigt** werden, blockiert werden? Bedeutet dies, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer vor jeder Finanztransaktion mit der Einrichtung prüfen müssen, ob der benannten Person durch die Transaktion wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden?*

2.4 Können die Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Wirtschaftsteilnehmer für die Einrichtung oder eine Tätigkeit für die Einrichtung als Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für die benannte Person betrachtet werden?

2.5 Ist der Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung so auszulegen, dass der Artikel auch auf Gebühren anwendbar ist, die für die Verwahrung von Geldern auf dem Girokonto eines Kunden anfallen, nachdem eine Bank die Zusammenarbeit mit diesem Kunden beendet, den Kontosaldo gecleart und das Konto geschlossen hat?“.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Vorbemerkungen

Bei den Vorbildlichen Verfahren der EU handelt es sich um nicht bindende Empfehlungen, die das gemeinsame Verständnis der Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf bestimmte restriktive Maßnahmen der EU widerspiegeln, um deren einheitliche Umsetzung zu fördern. Die Rolle der Kommission in Auslegungsfragen beschränkt sich auf Bestimmungen des EU-Rechts. Folglich wird die Bewertung der Kommission nicht die Auslegung der Vorbildlichen Verfahren der EU, sondern lediglich die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffen.

Frage 1

Die Möglichkeit, dass Vermögenswerte einer nicht benannten Einrichtung von einer benannten Person genutzt werden können, um die gegen sie verhängten Sanktionen zu unterlaufen, wurde vom Gerichtshof anerkannt.⁴ Darüber hinaus hat die Kommission bereits die Auffassung vertreten, dass die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine nicht benannte Organisation, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befindet, einer indirekten Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten dieser Person

⁴ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache T-246/08, Melli Bank plc/Rat, Rn. 107; bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 380-09 P, Melli Bank plc/Rat.

entspricht.⁵ So gilt Folgendes: „Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle mit angemessener Sorgfalt nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.“⁶ Im selben Leitliniendokument führt die Kommission eine Reihe von Kriterien auf, die bei der Feststellung berücksichtigt werden sollten, ob eine juristische Person von einer anderen Organisation kontrolliert wird, d. h. „ob das benannte Unternehmen in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des anderen Unternehmens auszuüben und diesen tatsächlich ausübt.“ Hierbei verweist die Kommission z. B. auf Folgendes:

- a. die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, oder Organisation zu bestellen oder abuberufen;
- b. das Nutzungsrecht an der Gesamtheit oder an Teilen der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation;
- c. die gesamtschuldnerische Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten der juristischen Person oder Organisation oder das Bürgen für sie;
- d. Einflussnahme in Bezug auf Unternehmensstrategie, Betriebspolitik, Betriebspläne, Investitionen, Kapazitäten, Finanzausstattung, Humanressourcen und Rechtsangelegenheiten;
- e. Einrichtung oder Beibehaltung der Mechanismen zur Überwachung des Geschäftsgebarens der juristischen Person oder der Organisation;
- f. sonstige Indizien wie die Nutzung derselben Geschäftsanschrift oder desselben Namens, was Dritten den Eindruck vermitteln könnte, beide Organisationen seien Teil desselben Unternehmens.“

Diese Kriterien sind zwar nicht mit den in Nummer 63 der Vorbildlichen Verfahren der EU aufgeführten Kriterien identisch, entsprechen ihnen aber inhaltlich.

Es obliegt der zuständigen nationalen Behörde, in Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen und unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und der besonderen Umstände des Falles festzustellen, ob die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt.

Die Kommission wird die übrigen Fragen unter der Prämisse behandeln, dass sich aus der Beurteilung des Sachverhalts durch die zuständige nationale Behörde ergibt, dass die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt.

Fragen 2.1 und 2.2

Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der EU ist klar festgelegt, dass das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (im Folgenden „Einfrieren von Vermögenswerten“) die Vermögenswerte umfasst, die Eigentum oder Besitz der in den einschlägigen Anhängen

⁵ Antworten auf häufig gestellte Fragen zu restriktiven Maßnahmen in Syrien (https://ec.europa.eu/info/files/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en).

⁶ Antwort auf Frage 9; siehe auch Nummer 66 der Vorbildlichen Verfahren der EU.

der Rechtsakte der EU spezifisch aufgeführten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Insbesondere heißt es in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung: „[a] *Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder **kontrolliert** werden, werden eingefroren*“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Wird festgestellt, dass die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt, so kann nach Auffassung der Kommission davon ausgegangen werden, dass sich die Kontrolle auf alle Vermögenswerte erstreckt, die sich nominell im Eigentum der Einrichtung befinden. Solche Vermögenswerte müssen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung eingefroren werden. Andernfalls könnten benannte Personen das für sie geltende Einfrieren von Vermögenswerten umgehen, indem sie über die nicht benannten Dritten, die von ihnen kontrolliert werden, weiterhin Zugang zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen haben.

Die Einrichtung kann die Aufhebung des Einfrierens einiger oder aller ihrer Vermögenswerte erwirken, indem sie nachweist, dass diese tatsächlich nicht von der benannten Person „kontrolliert“ werden, da beispielsweise Vorkehrungen getroffen wurden, die den Zugang der benannten Person zu den Vermögenswerten verhindern. Die Einzelheiten des Verfahrens, nach dem die Einrichtung dies erreichen kann, sind im Einklang mit den nationalen Vorschriften festzulegen.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung ist u. a. von Banken und anderen EU-Wirtschaftsteilnehmern, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet oder eingetragen sind, umzusetzen. Es ist daher möglich, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer Hinweise finden, dass ihre Kunden oder Geschäftspartner – wenngleich sie nicht benannt sind – möglicherweise von einer benannten Person kontrolliert werden. Nach Artikel 8 der Verordnung sind EU-Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, solche Informationen der zuständigen nationalen Behörde und der Kommission unverzüglich zur Verfügung zu stellen und mit der zuständigen nationalen Behörde bei jeglicher Überprüfung dieser Informationen zusammenzuarbeiten.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die zuständigen nationalen Behörden ihre Schlussfolgerungen zum Kontrollverhältnis zwischen benannten Personen und kontrollierten Einrichtungen veröffentlichen. Dies wird es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, Kenntnis von den Feststellungen der zuständigen nationalen Behörde zu erlangen und daraufhin den Verpflichtungen zum Einfrieren von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung nachzukommen. Um eine Übererfüllung zu vermeiden, könnten die zuständigen nationalen Behörden auch öffentlich angeben, welche Vermögenswerte dieser Unternehmen ihren Feststellungen nach gegebenenfalls nicht von den benannten Personen kontrolliert werden und daher nicht eingefroren werden müssen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 der Verordnung einander und die Kommission über ihre Schlussfolgerungen in Bezug auf kontrollierte Einrichtungen und eingefrorene Vermögenswerte unterrichten. Dies wird es anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, ähnliche Fälle in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln, und die einheitliche Umsetzung des Einfrierens von Vermögenswerten im Binnenmarkt fördern. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten diese Aufgabe erleichtern, indem sie beispielsweise die von den einzelnen Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen sammelt und den anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Vermögenswerte der Einrichtung eingefroren werden müssen, falls festgestellt wird, dass die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt. Die Einrichtung kann die Aufhebung

des Einfrierens einiger oder aller ihrer Vermögenswerte erwirken, indem sie nachweist, dass diese tatsächlich nicht von der benannten Person „kontrolliert“ werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten hängen von nationalen Verfahren ab. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Schlussfolgerungen über das Bestehen einer solchen Kontrolle veröffentlichen.

Die Verpflichtungen zum Informationsaustausch nach den Artikeln 8 und 12 der Verordnung sind im vorliegenden Fall anwendbar. Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung dieser in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu unterstützen.

Frage 2.3

Die von den zuständigen nationalen Behörden vorgebrachte Frage zu finanziellen Transaktionen betrifft zwei verschiedene Aspekte: a) das Einfrieren von Vermögenswerten mit Auswirkungen auf die Konten der Einrichtung, für die festgestellt wurde, dass sie von der benannten Person „gehalten oder kontrolliert“ werden (Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung) und b) das Verbot, der benannten Person über die Einrichtung mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung).

Zu a): Wie in der Antwort auf die Fragen 2.1 und 2.2 erläutert, sollten die Vermögenswerte der Einrichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung grundsätzlich eingefroren werden, sobald festgestellt wird, dass die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt. Wird jedoch bei einem bestimmten Bankkonto, das sich nominell im Besitz der Einrichtung befindet, nicht festgestellt, dass es von der benannten Person kontrolliert wird, so sollte dieses Konto auch nicht nach Artikel 2 Absatz 1 eingefroren werden.

In Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung wird das Einfrieren von Geldern als „*Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen*“ definiert.

Folglich müssen alle Transfers, die auf eingefrorenen Konten der Einrichtung eingehen oder von diesen Konten aus getätigt werden, blockiert werden, sofern die zuständige nationale Behörde nicht im Einklang mit einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen eine anderweitige Genehmigung erteilt hat.

Allerdings können Finanz- oder Kreditinstitute nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung von Dritten überwiesene Gelder auf eingefrorenen Konten gutschreiben, sofern diese gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die zuständige nationale Behörde muss unverzüglich über derartige Transaktionen informiert werden.

Zu b): EU-Wirtschaftsteilnehmern ist es nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung untersagt, der Einrichtung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen dadurch mittelbar der benannten Person zur Verfügung gestellt würden. Dieses Verbot erstreckt sich auf Zahlungen auf jegliche Konten der Einrichtung, einschließlich nicht eingefrorene Konten, es sei denn, a) die Zahlungen werden im Voraus von der zuständigen nationalen Behörde gemäß einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen genehmigt oder b) es ist nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen, dass diese Zahlungen der benannten Person nicht zur Verfügung

gestellt werden. Wie vorstehend erläutert, dürfen EU-Banken Gelder auf einem eingefrorenen Konto gutschreiben, sofern diese eingehenden Gelder dann ebenfalls eingefroren werden.

Daher ist die Kommission der Auffassung, **dass Zahlungen auf jegliche Bankkonten der Einrichtung verboten sind, sofern die zuständige nationale Behörde keine einschlägige Genehmigung gemäß einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen erteilt hat oder nach vernünftigem Ermessen nicht davon auszugehen ist, dass diese Gelder nicht der benannten Person zur Verfügung gestellt werden.** EU-Banken dürfen Gelder auf einem eingefrorenen Konto gutschreiben, sofern diese eingehenden Gelder dann ebenfalls eingefroren werden. **Zahlungen, die von einem eingefrorenen Konto aus getätigt werden, sind verboten, sofern sie nicht von der zuständigen nationalen Behörde gemäß einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen genehmigt wurden. Zahlungen, die von nicht eingefrorenen Konten der Einrichtung aus getätigt werden, sind zulässig.**

Frage 2.4

In Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung werden wirtschaftliche Ressourcen als *„Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können“* definiert. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung, wonach es untersagt ist, einer benannten Person unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, zielt darauf ab, eine benannte Person daran zu hindern, wirtschaftliche Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. Nach Ansicht der Kommission kann die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen angesichts des Wortlauts des Artikels 1 Buchstabe d der Verordnung sowie der weiten Auslegung durch den Gerichtshof⁷ als Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen betrachtet werden, die somit von einer benannten Person zu ihren eigenen Gunsten verwendet werden können.

Um die Anwendbarkeit des Artikels 2 Absatz 2 auf die Erbringung bestimmter Arbeits- und Dienstleistungen zu beurteilen, sollte die zuständige nationale Behörde feststellen, ob die betreffende Tätigkeit von der benannten Person unmittelbar oder mittelbar für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann.

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, **die Erbringung von Dienst- oder Arbeitsleistungen für die Einrichtung als mittelbare Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für die die Kontrolle über die Einrichtung ausübende benannte Person betrachtet werden kann, insoweit dies letzterer ermöglicht, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben.**

Es obliegt der zuständigen nationalen Behörde zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

Frage 2.5

Restriktive Maßnahmen haben weder Straf- noch Enteignungscharakter, sondern stellen vielmehr präventive Instrumente dar. Nach der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung zu den in Artikel 2 dargelegten finanziellen Beschränkungen können die zuständigen nationalen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem festgestellt wurde, dass diese

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Oktober 2007, Möllendorf, C-117/06, ECLI:EU:C:2007:596, Rn. 56 und 62.

„ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen“.

Diese Bestimmung ermöglicht die routinemäßige Verwahrung der Gelder, damit zum einen die verwahrende Bank für die von ihr weiterhin erbrachten Verwaltungs- und sonstigen Dienste vergütet werden kann, und zum anderen vermieden wird, dass der benannten Person eine unverhältnismäßige Belastung entsteht, was über die Ziele der restriktiven Maßnahmen hinausginge.

Das Recht auf Erhebung von Gebühren oder Leistungsentgelten richtet sich im Allgemeinen weiter nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank sowie nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Allerdings könnten bestimmte außergewöhnliche Verwahrungsgebühren oder Leistungsentgelte, insbesondere wenn sie vor der Benennung nicht einvernehmlich vereinbart wurden, möglicherweise nicht dem Zweck der Führung eines bestehenden eingefrorenen Kontos dienen. Für solche Fälle sieht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung keine Ausnahme von Artikel 2 für Zahlungen vor.

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass **sich die Anwendbarkeit der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung auf Gebühren oder Leistungsentgelte beschränkt, die die routinemäßige Verwahrung eingefrorener Gelder gewährleisten.**

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission folgende Auffassung:

- (1) Es obliegt der zuständigen nationalen Behörde, unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und der besonderen Umstände des Falles festzustellen, ob die benannte Person die Kontrolle über die betreffende Einrichtung ausübt.

Wird festgestellt, dass die benannte Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt, gilt Folgendes:

- (2) Die Vermögenswerte der Einrichtung müssen eingefroren werden. Die Einrichtung kann die Aufhebung des Einfrierens einiger oder aller ihrer Vermögenswerte erwirken, indem sie nachweist, dass diese tatsächlich nicht von der benannten Person „kontrolliert“ werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten hängen von nationalen Vorschriften ab. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Schlussfolgerungen über das Bestehen einer solchen Kontrolle veröffentlichen.

Die Verpflichtungen zum Informationsaustausch nach den Artikeln 8 und 12 der Verordnung sind im vorliegenden Fall anwendbar. Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung dieser in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu unterstützen.

- (3) Die Bereitstellung von Geldern für die Einrichtung (etwa durch Zahlungen auf ihre Bankkonten) ist verboten, sofern die zuständige nationale Behörde keine einschlägige Genehmigung gemäß einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen erteilt hat oder nach vernünftigem Ermessen nicht davon auszugehen ist, dass diese Gelder nicht der benannten Person zur Verfügung gestellt werden. EU-Banken dürfen Gelder auf einem eingefrorenen Konto gutschreiben, sofern diese eingehenden Gelder dann ebenfalls eingefroren werden.

Zahlungen, die von einem eingefrorenen Konto aus getätigt werden, sind verboten, sofern sie nicht von der zuständigen nationalen Behörde gemäß einer der in der Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen genehmigt wurden. Zahlungen, die von nicht eingefrorenen Konten der Einrichtung aus getätigt werden, sind zulässig.

- (4) Die Erbringung von Dienst- oder Arbeitsleistungen für die Einrichtung kann als mittelbare Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für die benannte Person betrachtet werden, insoweit dies letzterer ermöglicht, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben. Es obliegt der zuständigen nationalen Behörde zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

Darüber hinaus

- (5) beschränkt sich die Anwendbarkeit der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung auf Gebühren oder Leistungsentgelte, die die routinemäßige Verwahrung eingefrorener Gelder gewährleisten.

Brüssel, den 19.6.2020

Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Exekutiv-Vizepräsident

